

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-4
Reeser Landstr. 31
46485 Wesel

Fax: 0281/207-4165
Email: verkehr@kreis-wesel.de

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe gem. § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

- Für den/die Regierungsbezirk(e) _____
 Für Nordrhein-Westfalen

zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten.

Antragsteller:

Firmenname _____
Familiennamen, Vorname (Inhaber) _____
Anschriфт des Betriebsitzes _____
Telefonnummer/Faxnummer/E-Mail-Adresse _____

Die Ausnahmegenehmigung wird für folgendes Fahrzeug beantragt:

Amtliches Kennzeichen: _____

Gegebenenfalls mit Übertragbarkeit auf das nachfolgend aufgeführte Ersatzfahrzeug:

Amtliches Kennzeichen: _____

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Fahrzeugscheines / ZBI
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Foto des Fahrzeuges

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausführung des Gewerkes notwendige Parken von Service- und Werkstattfahrzeugen bezieht. Ich versichere, dass das o.a. Fahrzeug die geforderten Anforderungen erfüllt.

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt

Berechtigte Handwerksbetriebe

Handwerksordnung Anlage A:

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlegebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser.

Handwerksordnung Anlage B :

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer und –schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen.

Darüber hinaus können auch sonstigen Betrieben, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen, pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden.

Fahrzeuanforderungen:

- Dem Fahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein
- Es muss ein speziell für Reparatur – und Montagearbeiten zweckmäßiges Service- oder Werkstattfahrzeug sein oder es müssen schweres oder umfangreiches Material transportiert werden
- Das Fahrzeug muss auf beiden Längsseiten mit einem deutlich lesbaren festen Firmenaufdruck versehen sein.

Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt, mit dem genehmigten Fahrzeug das Parken

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- auf Bewohnerparkplätzen.

Gültigkeit:

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von 1 Jahr auf Widerruf erteilt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr).

Gebühren:

100,00 € für den ersten Regierungsbezirk und 25,00 € für jeden weiteren
200,00 € für ganz Nordrhein-Westfalen.